

2959/J XXIV. GP

Eingelangt am 01.09.2009

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Walter Rosenkranz
und weiterer Abgeordneter

an den Herrn Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
betreffend **Einhaltung von Datenschutzrichtlinien bei der Ausstellung von
Schriftstücken durch Behörden des BMASK**

Es ist gängige Praxis, dass Behörden auf Kuverts, insbesondere RSa- und RSb-Briefen, den Inhalt des Briefes samt Geschäftszahl wiedergeben. Der Postzusteller ist dadurch in der Lage, auf den Inhalt des Briefes zu schließen. Aus dem angefügten Beispiel ist klar ersichtlich, dass das Zustellorgan vom Kuvert „Disziplinarerkenntnis“ ablesen und auf die Hinterlegungsanzeige schreiben konnte. Das Zustellorgan erfährt daher, dass der Adressat zumindest ein Disziplinarverfahren hatte.

Verständigung über die Hinterlegung eines Schriftstückes

Empfänger _____

Absender _____ Geschäftszahl DZ -

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Heute konnte Ihnen ein Disziplinarerkenntnis

☒ zu eigenen Händen zuzustellendes **behördliches Schriftstück (RSa-Brief)**
☐ zuzustellendes **behördliches Schriftstück (RSb-Brief)**

nicht zugestellt werden. Das Schriftstück wird daher hinterlegt. Die Hinterlegung gilt grundsätzlich als Zustellung.
Holen Sie das Schriftstück in Ihrem Interesse **ehestens** ab, Sie könnten sonst wichtige Fristen versäumen!

Das Schriftstück ist abzuholen Öffnungszeiten:

☐ heute ab _____ Uhr	Mo.: 08:00-18:00	Fr.: 08:00-18:00
☒ ab morgen (nächstem Werktag) 8:00 Uhr	Di.: 08:00-18:00	Sa.: 09:00-12:00
	Mi.: 08:00-18:00	So.: geschlossen
	Do.: 08:00-18:00	

bei der **Postfiliale 1210 Wien, Bahnsteiggasse 17-23**
Bitte bringen Sie diese Verständigung und einen amtlichen Lichtbildausweis mit.

Zusteller, Datum _____

Hinweis!
Das Schriftstück liegt bis zum _____ bei der Postfiliale 1210 Wien
und wird danach wieder der absendenden Behörde zurückgeleitet.

Formular 1 zu §17 Abs. 2 des Zustellgesetzes 7 661 026 100 ZL/IB-438585/05 04.2005 **Bitte wenden!**

Aber auch andere Fälle sind bekannt, wo z. B. „Urteil“, „Exekution“, „Klage“ u. v. m. am Kuvert ersichtlich gewesen ist.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz folgende

Anfrage

1. Gibt es in Ihrem Ministerium bzw. für die Behörden im Vollzugsbereich Ihres Ministeriums Vorschriften für die Adressierung von offiziellen Schriftstücken im Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes?
2. Falls nein, warum nicht?
3. Falls nein, welche Schritte werden Sie setzen, dass derartige Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten wie oben abgebildet in Ihrem Ministerium bzw. bei den Behörden im Vollzugsbereich Ihres Ministeriums hintangehalten werden?